

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 43.

Freitag den 12. Februar.

1864.

General-Verordnung an die Gerichtsämter des Leipziger Regierungsbezirks.

Im Verfolg des von mehreren Friedensrichtern des hiesigen Regierungsbezirks gestellten Antrags, dessen ausreichende Begründung auch das Königl. Ministerium des Innern mit Rücksicht auf die gesetzliche Stellung der Friedensrichter als obrigkeitlicher Hülfbeamter, anerkannt hat, werden sämtliche Gerichtsämter hierdurch veranlaßt, von den im Personal der Gemeindevorstände, Gemeindeältesten und Ortsrichter vorkommenden Veränderungen den Friedensrichter des betreffenden Sprengels in jedem einzelnen Falle alsbald zu benachrichtigen. — Leipzig, am 1. Februar 1864.

Königliche Kreis-Direction.
von Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Um dem Publicum Gelegenheit zu geben, sich über die hier bestehenden Pächter-, Dienstmann- und Arbeiter-Institute, deren Einrichtung, Leitung, Mitgliederzahl und Unterscheidungsmerkmale genauer zu unterrichten, bringen wir hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß.

Es bestehen in hiesiger Stadt folgende fünf Institute und Vereine:

I. Das Leipziger Pächter-Institut

unter Leitung des Herrn Johann Friedrich Härtig (Bureau: Neumarkt 14 parterre). Die Mitglieder desselben (gegenwärtig 78 an Zahl) tragen eine blaue Leinwandblouse mit **roth** eingefasstem Kragen, so wie mit den auf der Brust aufgenähten **rothen** Buchstaben: L. P. I., ferner eine schwarze Oesterreichische, **roth** passpoilirte Mütze, welche mit der Nummer (von 1 bis 100) und einem die Inschrift „**Leipziger Pächter**“ tragenden Messingschild versehen ist.

Der Tarif dieses Institutes, welcher übrigens in der Hauptsache mit den nachstehend unter II. IV. und V. genannten Vereinen gleich lautet, wird in diesen Tagen von Herrn Härtig in diesem Blatte bekannt gemacht werden.

II. Der Leipziger Pächter-Verein

unter Leitung des Herrn Wilhelm Ferdinand Beck (Comptoir: Ritterstraße 30, 1. Etage). Die Kleidung der Mitglieder dieses Vereins besteht in blauer, mit **grün** eingefasstem Kragen, so wie mit den auf der Brust aufgenähten **grünen** Buchstaben L. P. V. versehener Blouse, ferner in schwarzer Oesterreicher **grün** passpoilirter Mütze, an welcher ein Messingschild mit der Inschrift „**Leipziger Pächter-Verein**“, so wie die Nummer (von 101—300) befestigt ist. Der Verein zählt dormalen 148 Mitglieder. Den Tarif hat Herr Beck in neuerer Zeit wiederholt (zuletzt in Nr. 36 dieses Blattes) bekannt gemacht.

III. Das Leipziger Dienstmann-Institut

unter Direction des Herrn Julius Hermann Wagner (Comptoir: Ritterstraße 46, 1. Etage). Die Dienstmänner (gegenwärtig 78 an der Zahl) tragen im Sommer eine blaue, mit **rothem** glanzledernen Kragen versehene Blouse und graue, **roth** passpoilirte Drillhosen, im Winter einen braunen, am Kragen und an den Ärmelausschlägen mit **rothen** Glanzlederstreifen besetzten Rock, so wie dunkle Tuchhosen mit **rothem** Passpoil, ferner in allen Jahreszeiten eine breitbedeckte Ledertuchmütze mit breitem **rothem** Rande, so wie mit einem Messingschild, welches das Wort **Dienstmann** und auf beiden Seiten desselben die Nummer (von 1 an) zeigt.

Die Nummer findet sich überdem noch auf der Tasche angegeben, welche jeder Dienstmann, um den Leib geschnallt, zu führen hat. Tarif und Reglement dieses Institutes sind im vorigen Sommer wiederholt (z. B. in Nr. 258 Jahrg. 1863 dieses Blattes) bekannt gemacht worden.

IV. Der Leipziger Arbeiter-Verein

(Vorsteher: Herr Friedrich August Lange, Comptoir Reichstraße Nr. 46 parterre). Die Mitglieder dieses Vereins tragen eine **blaue** Leinwandblouse mit **blau** eingefasstem Kragen und eine dunkle Mütze, an welcher die Nummer (von 501 an) sowie ein Messingschild mit der Aufschrift: **Arbeiter-Verein** befestigt ist. Der Verein besteht zur Zeit aus 38 Mitgliedern. Der Tarif ist bis auf wenige Punkte mit dem des Pächter-Instituts und des Pächter-Vereins gleichlautend.

V. Der Leipziger Dienstmann-Verein

unter Leitung des Herrn Karl Gottlob Frauendorf (Comptoir: Brühl Nr. 50 parterre). Die zu diesem Verein gehörigen Dienstmänner (zur Zeit 15) tragen eine blaue Blouse mit **gelb** eingefasstem Kragen, sowie eine breitbedeckte Tuchmütze, welche mit **gelbem** Rand, sowie mit einem, das Wort **Dienstmann-Verein** zeigenden Messingschild und der Nummer (von 601 an) versehen ist. Der Tarif ist — wie bereits bemerkt — fast durchgängig derselbe, wie bei den sub I, II und IV genannten Instituten.

Die Mitglieder aller vorgenannten fünf Vereine und Institute sind von uns in Pflicht genommen und mit Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß bedroht worden für den Fall, daß sie sich Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Reglements und Tarifs oder sonst Ungehörigkeiten zu Schulden kommen lassen sollten. Im eigenen Interesse des Publicums ist daher dringend zu wünschen, daß uns jede von einem Pächter oder Dienstmann begangene Ordnungswidrigkeit angezeigt werde, damit wir den Schuldigen bestrafen, bez. aus den Instituten entfernen und so die letzteren immer frei von solchen Leuten halten können, welche ihre Stellung dazu mißbrauchen, um das Publicum zu übervorteilen und zu schädigen. Insbesondere empfehlen wir dringend, stets und bei jeder Verwendung eines Pächters **eine Marke zu verlangen**, da nicht nur der Besitz derselben in solchen Fällen, wo später gegen den betreffenden Pächter Beschwerde erhoben werden soll, die Ermittlung desselben erleichtert, beziehentlich allein möglich macht, sondern weil auch von den Instituten nur dann für etwaige Schäden oder Unterschlagungen Ersatz geleistet wird, wenn der Beschädigte die Marke zu produciren vermag. Ueberdem können die Mitglieder des Dienstmann-Instituts, welche einen fixen Lohn beziehen und dagegen alle von ihnen vereinnahmten Gelder abzuliefern haben, durch unterlassene Abnahme der Marke leicht verleitet werden, die Ablieferung zu unterlassen, und wenn hierdurch dem Publicum auch nicht unmittelbar ein Schaden zugefügt wird, so geschieht dies doch indirect, indem sich die Unredlichkeit eines Mannes, wenn sie durch Nichtabnahme der Marken genährt wird, leicht ebenso gegen das Publicum selbst, wie gegen das Institut wenden kann.